



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Nümbrecht
Ordnungsamt
Hauptstr. 16
51588 Nümbrecht

Datum: 26.10.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5374032-236/22
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Nümbrecht, OLA Ödinghausen

Lars Mandelkow
Zimmer: 117
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 14.09.2022, Az.: 32 122 10

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

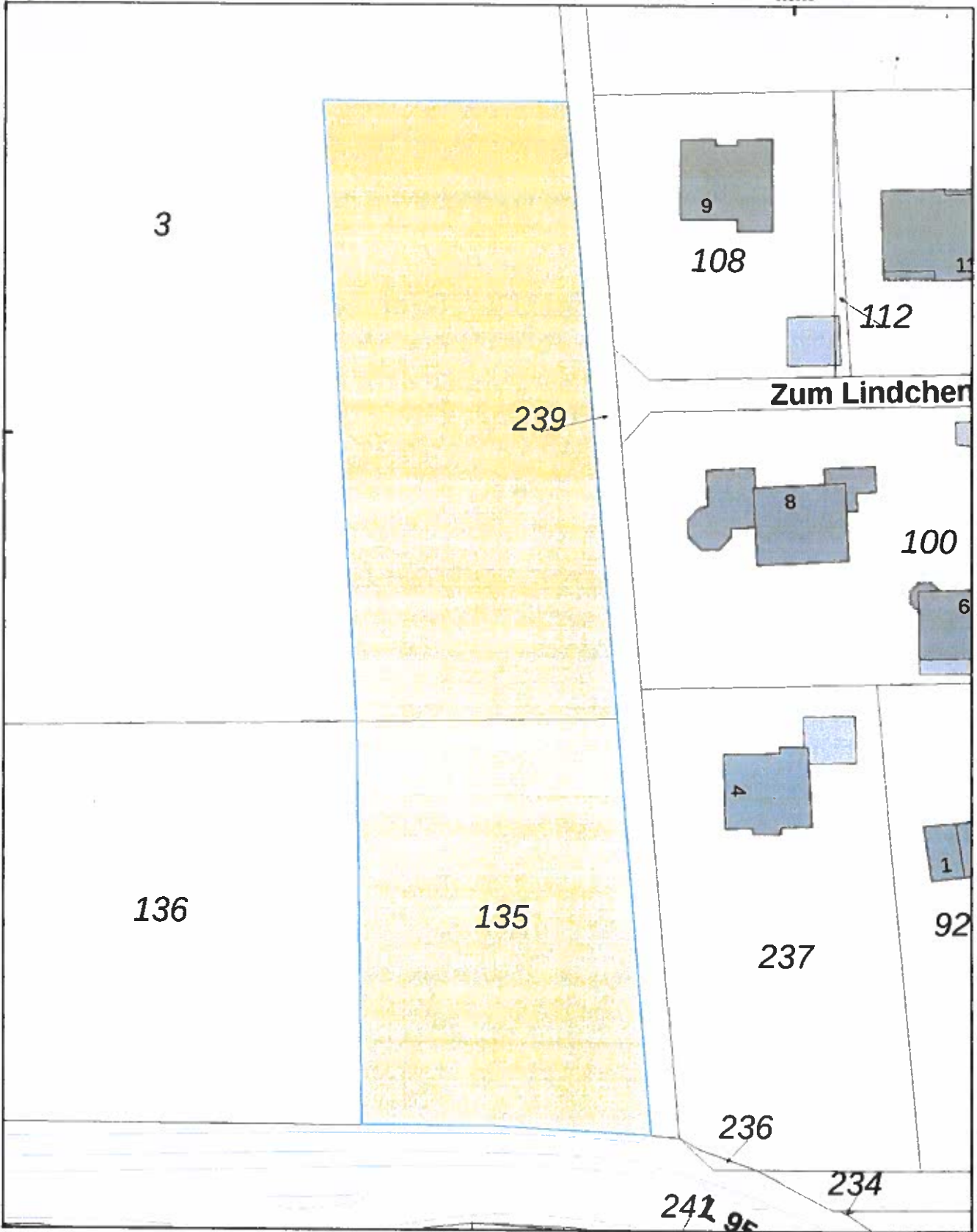
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.














Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#) .

Im Auftrag
gez. Mandelkow

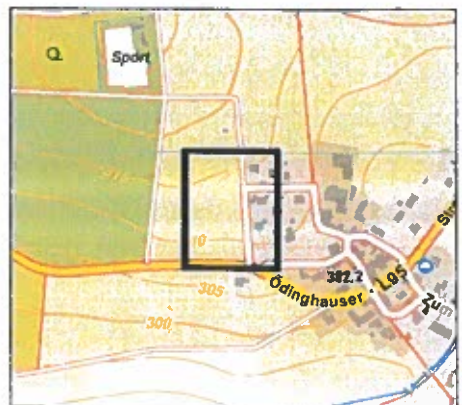
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> 	<p>Legende</p>	
<p>Aktenzeichen : 22.5-3-5374032-236/22</p>	<p> ausgewertete Fläche(n)</p>	<p> Laufgraben</p>
<p>Datum : 26.10.2022</p>	<p> Blindgängerverdacht</p>	<p> Panzergraben</p>
	<p> geräumte Blindgänger</p>	<p> Schützenloch</p>
	<p> geräumte Fläche</p>	<p> Stellung</p>
	<p> Detektion nicht möglich</p>	<p> militär Anlage</p>
	<p> Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich</p> <p> Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen</p>	

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
Frau Kerstin Berscheid
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 22-948-gor-hue-nag
Datum: 21. September 2022

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Ödinghausen

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB

Ihre E-Mail vom 16.09.2022

Sehr geehrte Frau Berscheid,

auf Ihre o.g. E-Mail teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet nicht im Netzplan der Kläranlage Homburg-Bröl enthalten ist. Das Gebiet entwässert im Schmutzsystem. Es bestehen wegen Geringfügigkeit keine Bedenken, wenn das Gebiet in den derzeit in Bearbeitung befindlichen Netzplan mit eingearbeitet wird.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Laut hydrogeologischem Gutachten ist eine gefahrlose Versickerung der Niederschlagsabflüsse im Plangebiet leider nicht möglich. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen

2

des Arbeitsblattes DWA A 102 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Dr. Hünninghaus (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361146 und Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag
gez. Dr. Uwe Moshage

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 Fax: 02261/36-8000 Internetadresse: www.aggerverband.de E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 BIC COKSDE33XXX



Personenstandsbüro
Abwässerungsbüro
BPL 1311491-01
Personenstandsbüro
Abwässerungsbüro
08114 50800 - NLN



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Nümbrecht
Fachbereich III/2
Bauverwaltung & Bauleitplanung

Per E-Mail an:
Kerstin.berscheid@nuembrecht.de

**5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch
(BauGB) für die Ortschaft Ödinghausen**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
ge gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB

Ihre E-Mail vom 16. September 2022

Sehr geehrte Frau Berscheid,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben fol-
gende Hinweise:

Der Geltungsbereich der fünften Änderung bzw. Erweiterung der Ortsla-
genabgrenzungssatzung liegt über dem vormals auf Eisenerz verliehe-
nen bereits erloschenen Bergwerksfeld „Zuschluß“.

Die letzte Eigentümerin dieses bereits erloschenen Bergwerksfeldes ist
nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerks-
feldeigentümerin ist hier nicht bekannt.

Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher zur bergbaulichen
Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeit
vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 13. Oktober 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-539
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
Registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/)



dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden fünften Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig



T4

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht

Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kleine
Zimmer-Nr.: OG 2-219
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6174
Fax: 02261/88-9726174

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 13.10.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Nümbrecht

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Ödinghausen

hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Bauleitplanung

Gegen die geplante Ergänzung der Satzung für den Ortsteil Ödinghausen bestehen von Seiten der Bauleitplanung **Bedenken**, da die entsprechende Prägung (s. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB) vorliegend nicht gegeben ist.

Für den in Rede stehenden Bereich empfehle ich eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) über den Oberbergischen Kreis an die Bezirksregierung Köln zu stellen.

Sofern von der Regionalplanungsbehörde keine Bedenken erhoben werden, rege ich an, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/Index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen den Erlass der 5. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ödinghausen, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 Baugesetzbuch (BauGB), bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 4 "Nümbrecht - Waldbröl" des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweist.

Die Planung samt den Begrünungsmaßnahmen fügt sich in die umgebenden bebauten Strukturen und Gartenflächen ein.

Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen, welche angrenzend an das Plangebiet durchgeführt werden sollen, sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Planungsbüros *HKR Stephan Müller* dargestellt.

Die Inhaltsbestimmungen des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 4 "Nümbrecht - Waldbröl" des Oberbergischen Kreises (Festsetzung: LSG) treten erst mit Inkrafttreten der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft.

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der gemäß ASP vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Anbringen eines Fledermausflachkastens) bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung wird begrüßt.

Etwaige Gehölzentfernungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten und der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Mitte November bis Ende Februar) erfolgen.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. -6741)

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach (Tel. -6752)

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken, da bereits durch die vorhandene Niederschlagsentwässerung der Ortslage Oedinghausen in den Oelsbach nicht gewässerverträglich ist.

Des Weiteren ist die Erweiterung der bestehenden Ortslagenbegrenzung im ABK/NBK zu berücksichtigen.

Für eine positive Stellungnahme ist eine gewässerverträgliche Niederschlagsentwässerung durch Rückhaltung der Einleitmengen herzustellen.

Die GWN-Nümbrecht lässt derzeit durch ein Ingenieurbüro prüfen welche Möglichkeiten bestehen um eine gewässerverträgliche Entwässerung der Ortslage sicherzustellen. Die geplante Erweiterungsfläche ist zwingend bei der weiteren Planung mit einzubeziehen.

67/23 - Bodenschutz – Frau Fabritius (Tel. -6731)

Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, Braunerden vor.

- Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.
- Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kann wie in den Planunterlagen beschrieben vorgegangen werden.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Plangebiet für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

- Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

67/21 - Immissionsschutz – Frau Eurich (Tel. -6724)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Nümbrecht 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Ödinghausen bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kleine)

T5

Landwirtschaftskammer NRW · Bahnhofstraße 9 · 51789 Lindlar

Gemeinde Nümbrecht
Fachbereich III/2
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

Kreisstelle

- Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer Kreis
 Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Joachim Tichy
Durchwahl: 02266 / 47 999-109
Fax : 02266 / 47 999-100
Mail : joachim.tichy@lwk.nrw.de
vom: 16.09.2022
Lindlar 18.10.2022

04.01.01.02 kj/h

Per Mail an: kerstin.berscheid@nuembrecht.de

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Ödinghausen.

Gegen die beabsichtigte 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Ödinghausen. bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Durch die Satzungsänderung sollen 0,48 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Bebauung zugeführt werden. Weitere 0,29 ha sollen als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft als Streuobstwiese angelegt werden. Darüber hinaus sollen weitere 0,275 ha als Ausgleich für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen mit Obstbäumen bepflanzt werden.

Der Eingriff in die Bodenfunktion wird nach der Methode „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ berechnet und führt neben den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopfunktion zur einer weiteren Flächeninanspruchnahme.

Für diese Forderung gibt es keine Rechtsgrundlage. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt ausdrücklich zum Gesetzeszweck erhoben. Die Ausgleichsregelung fordert, alle Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff verursacht werden, auszugleichen. Dabei kann der Ausgleich in einem Bereich (z.B. Landschaftsbild) auch zugleich Ausgleich in einem anderen Bereich (z.B. Artenvielfalt, Gewässerschutz) sein; die Ausgleichsansprüche in den verschiedenen Umweltbereichen werden also nicht aufsummiert, sondern müssen letztlich in der Summe ausgeglichen werden.

Die über das notwendige Maß gehende Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

Wir regen deshalb an, auf die gesonderte Berechnung des Ausgleiches für den Eingriff in die Bodenfunktion zu verzichten.

Der berechnete Ausgleich für Natur und Landschaft sowie für die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen summiert sich auf insgesamt 0,29 ha + 0,275 ha = 0,565 ha. Die in Abbildung 9 (Karte Nr. 2) dargestellte Ausgleichsfläche A 2 bemisst sich dagegen auf annähernd 0,7 ha. Die Differenz ist nicht nachvollziehbar.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEMSXXX

Die Lage der geplanten Ausgleichsfläche A 2 ist außerdem nicht sinnvoll gewählt. Es sollte versucht werden den Ausgleich im südlichen Bereich durch Verdichtung des bestehenden Baumbestandes zu realisieren. Dadurch würden die Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebes bei der Nutzung der Weide für die Milchkühe reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the printed name 'Tichy'.

Tichy

Berscheid, Kerstin

Von: daniel-ufer@web.de
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2022 10:59
An: Berscheid, Kerstin
Betreff: Stellungnahme

T6

GEMEINDENUMMERECHT	
Oberbergischer Kreis	
Eing	19. Okt. 2022
FB	

Sehr geehrte Frau Berscheid.
Im folgenden meine Stellungnahme zur:

5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Ödinghausen

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB

Wir von der Ortsbauernschaft bedauern weiteren Flächen-Verlust sehr, da diese Fläche für immer aus der Landwirtschaftlichen Lebensmittel Produktion fällt.

Gerade jetzt in diesen Zeiten sehen wir wie katastrophal es ist, wenn wir uns von anderen Staaten abhängig machen.

Wir sind stets erschrocken und enttäuscht wenn wieder einmal Fläche verschwindet und/oder ein Landwirtschaftlicher Betrieb dem Strukturwandel erliegt.

Daher bitten wir um schonenden Verbrauch Landwirtschaftlicher Fläche um auch in Zukunft noch selbstständig wenigstens ein Teil unserer Versorgung zu gewährleisten.

Mir freundlichen Grüßen

Daniel Ufer

Ortslandwirt und Ortsvorsitzender der Kreisbauernschaft